



Schattenseite einer Ausschaffung

Abschlussarbeit Integration im Frühbereich 2011 / 2012
Katia Paterno, General Herzog-Strasse 25, Lenzburg

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---|----|
| 1. | Management Abstract | 2 |
| 2. | Einleitung | 4 |
| 3.1. | Hypothese: «Eine Ausschaffung bestraft nicht nur den Betroffenen, sondern auch seine Angehörigen!» | 6 |
| 3.2. | Was bedeutet eine Ausschaffung für einen Menschen? | 7 |
| 3.2.1 | Fall Emre | 7 |
| 3.2.2 | Fall Islam Asaev | 8 |
| 3.2.3 | Fall M.D. | 9 |
| 3.2.4 | Fall I.P. | 10 |
| 3.3 | Wie lässt sich die Ausschaffung mit diversen Menschenrechten vereinbaren? | 15 |
| 3.3.1 | Die europäischen Menschenrechte (EMRK) | 15 |
| 3.3.2 | Der UNO-Pakt II | 16 |
| 3.3.3 | Die Kinderrechtskonvention (KRK) | 17 |
| 3.3.4 | Die Bilaterale | 17 |
| 3.3.5 | Die Schweizer Bundesverfassung | 17 |
| 3.4. | Welche Alternativen kann es zur gegenwärtigen Politik geben und wie sind diese zu erreichen? | 19 |
| 4. | Schlusswort | 21 |
| 5. | Literaturverzeichnis | 23 |
| 6. | Anhang | 24 |

1. Management Abstract

In der vorliegenden Arbeit befasste ich mich mit einem sehr komplexen und auch aktuellen Thema. Ausschlaggebend für meine intensive Auseinandersetzung waren Ereignisse in meinem Umfeld, die mit Ausschaffungen in Verbindung stehen. Eine weitere Gegebenheit, die mich dazu veranlasst hat, mich tiefer mit den weiteren Auswirkungen von Ausweisungen zu beschäftigen, war die Annahme der SVP-Ausschaffungsinitiative vom 28. November 2010. Diese sieht vor, die Massnahmen erheblich zu verschärfen und auf Bundesebene als verbindlich festzuhalten. Für meine Recherchen habe ich mich vorwiegend über das Internet informiert, wo vor allem Websites von Menschenrechtsorganisationen sich diesem Thema widmen. Weiter hatte ich die Möglichkeit, persönliche Gespräche mit Betroffenen und deren Angehörigen zu führen, was für meine Arbeit sehr aufschlussreich war und einen wichtigen Teil darstellt.

Dabei wurde mir klar, dass ich mit meiner Abschlussarbeit nicht alle Details behandeln kann, da sonst der Rahmen dieser Arbeit gesprengt würde. Bereits das Zusammentragen der Fakten und Berichte bedeutete einen grossen Zeitaufwand und viel persönlichen Einsatz. Ich fand die Auseinandersetzung mit diesem Thema sehr interessant und hoffe, dass im Bereich der Ausschaffungsproblematik noch Einiges überdacht wird, da aus meiner Sicht noch grosser Handlungsbedarf besteht.



Abb. 1

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen bedanken, die mich beim Realisieren dieser Arbeit unterstützt haben. Spezieller Dank geht an meine «Sistren» Steffi, die mir ständig mit gutem Rat beiseite stand und auch an meine Familie, die mich in den letzten Monaten geduldig mit dieser Arbeit teilen musste und an den Grafiker in unserer Familie, der die Gestaltung meiner Arbeit mit Elan

übernommen hat. Weiter bedanke ich mich bei allen persönlich befragten Angehörigen und Betroffenen. Nicht zuletzt Dank an alle Dozenten/innen des IFB-Kurses 2011/2012, besonders an meinen Betreuer, Dr. Yahya Hassan Bajwa und natürlich auch an das Team der «machbar» und deren Leiterin, Rosa Maria Rizzo.

2. Einleitung

Die Problematik der Ausschaffung krimineller Ausländer ist ein Thema, das mich als in der Schweiz geborene Ausländerin ohne endgültige Anerkennung der Staatsangehörigkeit sehr beschäftigt und auch betroffen macht.

In erster Linie möchte ich aufzeigen, wie sich eine Ausweisung nicht nur auf den Betroffenen, sondern auch auf seine Familie auswirken kann.

Zudem wirft die Lösung der angenommenen Ausschaffungsinitiative, die noch erläutert wird, einige Widersprüche zu ethischen und moralischen Grundwerten der menschlichen Achtung und Würde auf. Hintergründe, Fakten sowie Differenzierungen der Straffälligen sollen die weitreichenden Folgen eines Landesverweises begreiflich machen.

Es ist mir wichtig, in meiner Arbeit einige Anregungen und Stellungnahmen zur Sensibilisierung der Frage nach Ausschaffung anzubringen.

Die Schweiz ist ein ausgesprochen multikulturelles Land, in dem es folglich und unumgänglich einer vernünftigen Auseinandersetzung der Gesellschaftsformen bedarf. Bei einem gegenwärtigen Ausländeranteil von fast einem Drittel ist es von grosser Notwendigkeit, sich um Fortschritte in der Integrationsmentalität zu bemühen und nicht

darum, kriminelle Mitmenschen schnellstmöglich als «ausländische Problemfälle» durch politische Formeln abzutun, wie dies in jüngster Zeit geschehen ist.

Zwar ist das Erstreben einer intakt funktionierenden Gesellschaft, wie sie den Initianten und deren Befürwortern zu Grunde liegt, durchaus nachvollziehbar, trotzdem muss die Berücksichtigung des Status und des persönlichen Standes des jeweiligen Individuums, dass von einer Ausschaffung bedroht wird, berücksichtigt werden.

Das Schweizerische Stimmvolk hat sich am 28. November 2010 mit 52.91% für die Ausschaffungsinitiative der SVP ausgesprochen. Die Wahlbeteiligung betrug 52,9% (1'397'923 Stimmen), (Zusammenfassung: «Eidgenössische Volksinitiative für die Ausschaffung krimineller Ausländer»).

Der Inhalt der Initiative lautet wie folgt:
«I. Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 121 Abs. 3 – 6 (neu)

³ Sie (= die Ausländerinnen und Ausländer) verlieren unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz, wenn sie:

wegen eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes, wegen einer Vergewaltigung oder eines anderen schweren Sexualdeliktes, wegen eines anderen Gewaltdeliktes wie Raub, wegen Menschenhandels, Drogenhandels oder eines Einbruchsdeliktes rechtskräftig verurteilt worden sind; oder missbräuchlich



Abb. 2

¹¹ <http://www.bfm.admin.ch/content/ejpd/de/home/dokumentation/abstimmungen/2010-11-28.html>

Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben.

⁴ Der Gesetzgeber umschreibt die Tatbestände nach Absatz 3 näher. Er kann sie um weitere Tatbestände ergänzen.

⁵ Ausländerinnen und Ausländer, die nach den Absätzen 3 und 4 ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz verlieren, sind von der zuständigen Behörde aus der Schweiz auszuweisen und mit einem Einreiseverbot von 5 – 15 Jahren zu belegen. Im Wiederholungsfall ist das Einreiseverbot auf 20 Jahre anzusetzen.

⁶ Wer das Einreiseverbot missachtet oder sonstwie illegal in die Schweiz einreist, macht sich strafbar. Der Gesetzgeber erlässt die entsprechenden Bestimmungen.»²¹

«II. Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 8 (neu)

Übergangsbestimmung zu Art. 121

(Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern)

Der Gesetzgeber hat innert fünf Jahren seit Annahme von Artikel 121 Absätze 3 – 6 durch Volk und Stände die Tatbestände nach Artikel 121 Absatz 3 zu definieren und zu ergänzen und die Strafbestimmungen bezüglich illegaler Einreise nach Artikel 121 Absatz 6 zu erlassen.»²¹



Abb. 3

Diese Forderung der SVP nach Gesetzesrevision bildet die Ausgangslage meiner Arbeit. Sie veranlasst mich durch meine Betroffenheit einige Einwände hervorzubringen und diese auch durch Gesetzestexte, Verfassungen, bekannten Fällen von ausgeschafften Personen und deren Angehörigen zu stützen.

Zwar waren vor dieser Initiative bereits Gesetze (siehe Anhang S. 24) bezüglich der Ausschaffung krimineller Ausländer vorhanden. Die wichtige Veränderung ist jedoch, dass die «Kann-Regelung» der lokalen Behördenentscheide durch bundesweite, zwingende Massnahme ersetzt wird.

Als Schlussfolgerung meiner Überlegungen und dem Sammeln von Informationen hat sich meine Hypothese zur Ausschaffung ergeben.

²¹ <http://www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis357t.html>

3.1. Hypothese

«Eine Ausschaffung bestraft nicht nur den Betroffenen, sondern auch seine Angehörigen!»

Die Initiative zur Ausschaffung krimineller Ausländer hat mich dazu bewegt, die gegenwärtige politische und gesellschaftliche Situation zu hinterfragen.

Ich habe mich mit verschiedenen Ausschaffungsfällen beschäftigt und erkannt, welche weitreichenden Auswirkungen eine Ausweisung mit sich bringen kann.

Durch das Einlesen in dieses Thema formuliere ich die folgenden Fragen, die einerseits

sachlich und durch Fakten belegbar sind, andererseits meiner persönlichen Einstellung und Sicht der Dinge entsprungen sind.

3.2. Was bedeutet eine Ausschaffung für einen Menschen und wie wirkt sie sich auf seine Familie aus?

3.3. Wie lässt sich die Ausschaffung mit diversen Menschenrechten vereinbaren?

3.4. Welche Alternativen kann es zur gegenwärtigen Politik geben und wie sind diese zu erreichen?

3.2. Was bedeutet eine Ausschaffung für einen Menschen und wie wirkt sie sich auf seine Familie aus?

Beim Versuch, diese Frage zu beantworten, steht zu Beginn die Differenzierung der Personen, welche ausgewiesen werden sollen. Zum Beispiel kann es sich um jemanden handeln, der sich für kurze Zeit in der Schweiz aufhält, ein grobes Delikt verübt und ausgewiesen wird. In diesem Fall kann eine Ausschaffung als Strafmass nachvollziehbar und verhältnismässig sein.

Anders ist es, wenn Bürger mit Migrationshintergrund ausgeschafft werden, die ihr ganzes oder einen grossen Teil ihres Lebens hier verbracht haben. Sie gehören zu unserer Gesellschaft und ein Landesverweis bedeutet bei dieser Gegebenheit den Verlust der existenziellen Sicherheit.

Hinzu kommt je nach Lage die kaum überwindbare Trennung von der Familie und dem sozialen Netz, was mit grosser Wahrscheinlichkeit negativen Einfluss auf den psychischen und seelischen Zustand einer Person hat.

Wenn der Ausgeschaffte in ein Land zurückgeführt wird, dessen Sprache und Kultur er nicht kennt, stellt sich die Gewährleistung des Lebensunterhaltes als äusserst schwierig dar. Zumal unter Umständen wenige oder gar keine Bezugspersonen vor Ort vorhanden sind.

Um die Wirkung einer Ausschaffung auf den Betroffenen und sein Umfeld zu verdeutlichen, stelle ich folgend einige Fälle von Ausgewiesenen vor.

3.2.1 Fall Emre

Ein Beispiel dazu ist der Fall von Emre, einem jungen Türken, der als 5-jähriger mit seiner Familie in die Schweiz emigrierte und hier seine Schulzeit verbrachte. Später wurde er

wegen Vermögensdelikten, Vergehen gegen die Strassenverkehrsordnung, schwerer körperlicher Gewalt und Verstoss gegen das Waffengesetz verurteilt und nach abgesessener Haftstrafe im Jahre 2003 im Alter von 23 Jahren ausgewiesen.

Juristischer Einspruch des Angeklagten wurde von den örtlichen Behörden sowie dem Bundesgericht abgewiesen, obwohl bei dem Mann psychische Störungen festgestellt wurden und sich sein soziales Umfeld hauptsächlich in der Schweiz befand.

Kurz nachdem er in die Türkei gebracht wurde, reiste Emre illegal in die Schweiz zurück, wo er gefasst und zur erneuten Ausschaffung in Verwahrung kam. Weitere Rekursversuche in der Schweiz blieben vergebens und so ging der Fall an den europäischen Gerichtshof in Strassburg, wo die Beurteilung des Sachverhalts mit Berücksichtigung der Menschenrechte neu überarbeitet wurde.

Dabei wurde festgestellt, dass die Schweiz mit der Ausschaffung von Emre gegen Artikel 8 der europäischen Menschenrechtskonvention (siehe S.15) verstösst, welcher das Recht auf Familie beschreibt.

Zudem befand man es als erwiesen, dass sich die psychischen Probleme des Betroffenen durch die Ausschaffung verschlimmerten (Zusammenfassung: «Emre gegen die Schweiz: Strassburg kassiert Ausschaffung»)³⁾

Im Jahr 2009 entschied sich das Bundesgericht nach mehreren Klagen von Emres Seite dazu, das lebenslängliche Ausschaffungsurteil auf 10 Jahre zu reduzieren, die ab dem Zeitpunkt der ersten Ausweisung 2003 zu berechnen waren. Nachdem Emre 2010 erneut Widerspruch gegen den letzten Entscheid des Bundesgerichts erhoben hatte, verurteil-

³⁾ http://www.humanrights.ch/de/Schweiz/Europa/EGMR/CH-Faelle-dok/idart_5968-content.html

te der EGMR (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) die Schweiz wieder wegen Verletzung des Rechts auf Privat- und Familienleben.

Der Fall ist noch nicht abgeschlossen (Zusammenfassung: «Emre Nr. 2: Schweiz erneut verurteilt»).

3.2.2 Fall Islam Asaev

Im Jahr 2009 reisten Khuseyn und Tamara mit ihren vier Kindern von Polen in die Schweiz ein, um hier Asyl zu beantragen. Die Familie stammt ursprünglich aus Tschetschenien, wo sie aufgrund ihrer politischen Aktivitäten verfolgt wurde. Die Mutter hatte zudem gesundheitliche Probleme, deren medizinische Behandlung in der Schweiz gewährleistet werden konnte. Auch der Vater war zu jener Zeit bereits gesundheitlich angeschlagen.

Nachdem sie einige Monate in der Schweiz verbracht hatten, wurde das Asylgesuch der Familie abgewiesen, worauf die Mutter versuchte, sich umzubringen und deshalb stationär betreut werden musste. Bald darauf versuchten die Behörden, den Vater und seine drei jüngsten Kinder nach Polen zurückzuführen, was für den Vater in einem psychosomatischen Schock endete. Er hatte es

verweigert, sich von seiner Frau und seinem ältesten Sohn zu trennen, worauf die Polizei ihn gewaltsam anging.

Als Mitte 2010 auch der damals gerade 18 Jahre alt gewordene und damit älteste Sohn von Khyseyn und Tamara nach Polen ausgeschafft wurde, blieben seine drei Geschwister, die er bis anhin versorgt hatte, allein im Durgangszentrum Enggistein zurück.

Islam Asaev hat in Polen weder Verwandte noch Bekannte. Zudem besteht das Risiko einer weiteren Ausweisung nach Tschetschenien, wo ihm aufgrund der politischen Aktivitäten seines Vaters Haft und Folter drohen. Die psychische Verfassung der Eltern verschlechterte sich durch diese Ereignisse drastisch, sodass sie beide in die geschlossene Abteilung der Psychiatrie eingewiesen wurden. Die Härte dieses Falles zeigt die Rücksichtslosigkeit der Behörden gegenüber dem Einzelschicksal und die Missachtung elementarer Menschenrechte auf.

Es ist ein sehr dramatisches Beispiel eines Ausschaffungsfalles, dessen ausführlichere und weitere Dokumentation ich leider nicht ausfindig machen konnte. So fehlen beispielsweise Angaben zu den Gründen der Ausschaffung oder zum weiteren Verlauf der Dinge für die vier Kinder.

Ich wollte diesen Fall aber erwähnen, weil er deutlich gegen das Recht auf Familie verstösst (Zusammenfassung: «Ausschaffung stürzt Familie ins Unglück»).



Abb. 4

⁴⁾ http://www.humanrights.ch/de/Schweiz/Europa/EGMR/CH-Faelle-dok/idart_8765-content.html

⁵⁾ http://www.augenauf.ch/index.php?option=com_content&task=view&id=111&Itemid=30

Treffendes Zitat von Harald Jenk, SP Grossrat Kanton Bern:

Rückfall in die Sippenhaft

«Durch die Ausschaffung straffälliger Familienmitglieder werden die Familien mitbestraft: Kinder und Ehefrauen, die keine eigenständige Aufenthaltsbewilligung haben, sind direkt betroffen. Sie müssten die Schweiz zusammen mit dem ausgewiesenen Ehemann verlassen. Auch wenn straffällige Jugendliche ausgewiesen werden sollen, könnten die Eltern ihre Erziehungsfunktion nur wahrnehmen, wenn sie die Schweiz zusammen mit dem verurteilten Kind verlassen.»⁶¹

3.2.3. Fall M.D.

Persönliches Interview am 20.10.2011 mit einem Sohn eines ausgewiesenen Vaters, M.D. geboren 1967, tätig als Stationsleiter Psychiatrie

Die befragte Person ist in der Schweiz auf die Welt gekommen. Sein Vater verbrachte vor seiner Geburt bereits drei Jahre hier und wurde wegen milderer Delikten straffällig und schliesslich ausgeschafft. Die Mutter blieb mit den vier Kindern alleine zurück. M.D. erzählt von seinen Erinnerungen.

Katia Paterno: «Wie alt warst du und deine Geschwister als dein Vater ausgewiesen wurde?»

M.D.: «Ich war zu diesem Zeitpunkt sieben Jahre alt, meine drei Brüder waren im Alter von 10, 4 und einem Jahr.»



www.amtlich.ch Abb. 5

K.P.: «Kannst du dich noch gut daran erinnern?»

M.D.: «Eigentlich schon, am meisten erinnere ich mich an die Tage, als wieder ein Anruf aus Italien kam, dass mein Vater unterwegs in die Schweiz sei, um uns Kinder zu entführen und mit nach Italien zu bringen. Obwohl er keine Erlaubnis hatte, die Schweiz zu betreten, kam er jedes Jahr wieder und versuchte es erneut. Ich wäre damals eigentlich gerne mit meinem Vater mitgegangen. Wir wurden aber immer gut von unseren Angehörigen in Italien darüber informiert und von den Familienangehörigen hier bewacht. Mein Vater war lange arbeitslos, war Sozialempfänger und hatte ein schweres Alkoholproblem. Das hat ihn schlussendlich die Schweizer Aufenthaltsbewilligung gekostet, da er zudem mehrere Male wegen Diebstahl und anderen Delikten verurteilt wurde. Diese Umstände waren mir damals als Kind natürlich noch nicht so bewusst. Später wurde ich dann für ungefähr fünf Jahre ins Erziehungsheim geschickt, wo ich immer auf meinen Vater als Retter hoffte.»

⁶¹ <http://www.jenk.ch/ein-uberzeugtes-nein-zur-ausschaffungsinitiative/>

K.P.: «Wie siehst du heute die Auswirkungen dieses Schicksals auf dein Leben?»

M.D.: «Was mir am meisten fehlt und auch nie wieder aufzuholen ist, ist eine Vater- Sohnbeziehung. Das ist etwas, das ich nicht kenne. Da ich von allen Brüdern den engsten Kontakt zu unserem Vater hatte, war diese Trennung und der verlorengegangene Kontakt ein grosser Verlust. Ich hatte keine Möglichkeit, meinen Vater richtig kennenzulernen und hatte mich immer gefragt, wo er wohl sei und wie es ihm ginge. Mit der Zeit haben wir uns an seine Abwesenheit gewöhnt. Als ich dann 17 Jahre alt war, kam der Anruf, dass unser Vater im Alter von nur 42 Jahren tot aufgefunden wurde. Ab diesem Zeitpunkt haben wir angefangen, uns mit unserem Vater auseinanderzusetzen und wollten wissen, wo und wie er gelebt hat. Somit reisten wir nach Italien in sein Dorf. Da begegneten wir dem Bruder unseres Vaters, der uns erzählt hat, dass er, als er im Dorf ankam, nichts hatte und sich auch nie mehr von den Konsequenzen der Ausschaffung erholen konnte.

Das Einzige, was ich über meinen Vater mit Sicherheit sagen kann, ist, dass er mir seine «Vagabundenader» vererbt hat!»

K.P.: «Herzlichen Dank für das Interview.»

3.2.4. Fall I.P.

I.P. ist eine mir nahe stehende Person, deren Lebenslauf mir gut vertraut ist und die ich persönlich befragen konnte.

I.P. wurde 1975 als Sohn italienischer Migranten in der Schweiz geboren. Seine Mutter lebte bereits seit ihrem 4. Lebensjahr in der Schweiz, wodurch die Familie bereits gut integriert war. Nach jahrelangen fami-

liären Schwierigkeiten und der Scheidung der Eltern von I.P., begann dieser härteren Drogen zu verfallen, um vor den Alltagsproblemen zu flüchten. Aufgrund seines Suchtproblems kam I.P. mehrmals in Kontakt mit den Behörden.

Eskaliert ist seine Situation als er unter Alkoholeinfluss in einen Streit mit einer fremden Person geriet und diese schwer verletzte. Das Obergericht verurteilte I.P. zu einer Haftstrafe von mehreren Monaten. Die gerichtliche Verfügung besagt, dass er nach Vollendung der juristischen Massnahme die Schweiz innerhalb von 60 Tagen zu verlassen hat. I.P. selber empfindet seine Tat als Notwehr.

Fünf Monate vor Beendigung seines Gefängnisaufenthalts wurde I.P. nach der von ihm gewünschten Ausschaffungsdestination gefragt und innerhalb von 24 Stunden überraschend ausgeschafft (siehe Amtsentscheide im Anhang S. 25). Es wurde ihm keine Möglichkeit gegeben, sich von seinem Umfeld, insbesondere seiner 6-jährigen Tochter, zu verabschieden. Kurz nachdem I.P. in sein Rückführungsland Italien gebracht wurde, kehrte er unverzüglich in die Schweiz zurück, da aufgrund der gegebenen Umstände kein Einreiseverbot besteht.

Persönliches Interview am 13.11.2011 mit I.P.s Ex-Partnerin und Mutter des gemeinsamen Kindes, N.M., geboren 1979, tätig als Polygrafin

Katia Patermo: «Wie ist die Ausschaffung von I. P. abgelaufen?»

N.M.: «Wir konnten uns nicht darauf vorbereiten. Wir wussten nur, er würde in fünfeinhalb

Monaten aus der Haft entlassen und hätte dann 60 Tage Zeit, das Land zu verlassen. So steht es in der Verfügung.

Dann ist er von einem Tag auf den anderen ausgewiesen worden.»

K.P.: «Wie hast du diese Situation empfunden?»

N.M.: «Wir hatten keine Zeit, uns darauf einzustellen oder uns zu verabschieden. Es war ein grosser Schock für alle! Ich fühlte mich durch die Verfügung des Gerichts angelogen. Zum Glück ist unsere Tochter erst 6 Jahre alt, so kann ich noch versuchen, trotz der Lügen das gute Bild von ihrem Vater irgendwie aufrecht zu erhalten.

Wie wird es aber, wenn sie älter wird?! Ich weiss im Moment nicht, wie ich ihre kommenden Fragen bezüglich ihres Vaters beantworten soll! Muss ich sie weiterhin anlügen?! Wie wird sie wohl damit umgehen, dass ihr Vater nicht da ist oder wie wird sie später darauf reagieren, wenn ihre Mitschüler sie nach ihm fragen?

Ich habe keine Ahnung was noch alles auf uns zukommt!»

K.P.: «Wie nimmt seine Tochter die Abwesenheit von I. P. auf?»

N.M.: «Schon als er noch im Gefängnis war, bestand kaum die Möglichkeit, Kontakt zu ihm zu halten, da die Anrufzeiten während den Bürozeiten waren und ich die ganze Woche arbeite. Es wurde ihm nicht erlaubt, an den Wochenenden zu telefonieren, geschweige denn von uns besucht zu werden, denn sie stellten uns keinen kindergerechten Raum zur Verfügung, um dies zu ermöglichen.

Oder sollte ich meinem 6-jährigen Kind zu-



Abb. 6

muten, seinen Vater hinter einer Scheibe zu sehen?

Somit war der Kontakt sozusagen abgebrochen. Das konnten für ihn auch keine von unserer Tochter gemalten Bilder oder neue Fotos von ihr ersetzen.

Für unsere Tochter sind es vor allem Familienanlässen, Umzüge, Aufführungen etc. an denen seine Abwesenheit auffällt. Ich werde diesen Satz nie vergessen, als sie mir sagte: Jetzt habe ich doch schon so lange gewartet, warum kommt mich Papi nicht mehr besuchen?

Und für ihn ist es jetzt unmöglich seine Vaterrolle wahrzunehmen, nachdem er die ersten drei Jahre ihres Lebens ihre wichtigste Bezugsperson war.

Es wird uns die Möglichkeit zu einer Familienangehörigkeit genommen.»

K.P.: «Wie geht es weiter?»

N.M.: «Die Behörden kommen ja jetzt nicht zu uns nach Hause und erklären meiner Tochter, was los ist und wie wir damit umgehen sollen. Es gibt auch keine Unterstützung oder direkte Hilfe seitens der Ämter, um diese Situation bewältigen zu können. Oder existie-

ren solche Anlaufstellen für Angehörige von Ausgeschafften?!

Klar sind sie nicht Schuld daran, wie alles gekommen ist, aber die Behörden sind für die Vorgehensweise verantwortlich. Es spielt auch keine Rolle, was der Vater verbochen hat, er muss für seine Fehler gerade stehen, aber so wird doch auch das Kind mitbestraft. Wir haben eigentlich noch Glück, denn wir leben in einem guten Umfeld, welches uns unterstützt, aber wie ergeht es wohl denen, die keine Hilfe bekommen?

Ich denke, es braucht auf jeden Fall andere Rahmenbedingungen, um solch schwierige Situationen besser bewältigen zu können. Die gegenwärtigen Ausschaffungspraktiken machen für uns alles noch schlimmer. Wir – meine Tochter und ich – fühlen uns, obwohl wir Schweizer sind, durch seine Ausschaffung mitbestraft.»

K.P.: «Herzlichen Dank für das Interview.»

Persönliches Interview mit I.P. am 29.12.2011

Katia Paterno: «Wie hast du dich gefühlt, als du aus deinem Geburtsland ausgeschafft wurdest?»

I.P.: «Ich war sehr verwirrt, wusste nicht, weshalb ich so plötzlich auf diese Weise ausgeschafft wurde! Ich konnte es irgendwie gar nicht fassen. Gleichzeitig war ich natürlich glücklich, endlich wieder ein freier Mensch zu sein. Aber weshalb die Behörden mich jetzt wie der grösste Verbrecher behandelten, verstand und verstehe ich bis heute nicht. Ich stand irgendwie unter Schock.

Vor allem stellte sich in Italien heraus, dass

ich sofort wieder in die Schweiz einreisen durfte, was ich zuvor nicht wusste. Da machte für mich alles noch weniger Sinn. Warum wurde ich auf diese krasse Weise ausgeschafft, wenn ich doch gleich wieder einreisen darf, halt nur als Tourist, aber trotzdem.»

K.P.: «Wie war es für dich, als du in Italien angekommen bist?»

I.P.: «Da war ich noch verwirrter! Plötzlich befand ich mich in Sizilien. Und jetzt?! Hierher komme ich eigentlich nur in den Ferien... und was, wenn ich wieder nach Hause möchte?»

K.P.: «Wo ist denn für dich dein «Zuhause»?

I.P.: (kurzes Schweigen...) «Eigentlich wäre es die Schweiz.»

K.P.: «Herzlichen Dank für das Interview.»

Die befragte Person fühlte sich während des Interviews nicht besonders wohl und beantwortete die ihr gestellten Fragen nur knapp.

Aufgrund meiner eigenen Erfahrung und Einsicht in die verschiedenen Fälle stelle ich mir die elementare Frage des Zugehörigkeitsgefühls eines Menschen zu dem Land, dass er aufgrund seines Lebenslaufes als sein Herkunftsland betrachtet.

Dies gilt vor allem für Secondos und Terzeros, die in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind. Sie haben hier die Schule absolviert und einen Beruf erlernt. In den meisten Fällen sind diese Leute gut in unsere Gesellschaft integriert. Wenn sie jedoch kriminell werden, verliert die Tatsache, dass diese Personen gänzlich zur Schweiz ge-

hören, ihre Bedeutung vor der Justiz. Dieser Umstand ist unfair gegenüber den Grundbedürfnissen eines Menschen.

Bei meiner Hinterfragung diesbezüglich stiess ich auf die Beschreibungen der Heimat.

Heimat

Laut Duden:

«Land, Landesteil oder Ort, in dem man geboren und aufgewachsen ist oder sich durch ständigen Aufenthalt Zuhause fühlt (oft als gefühlsbetonter Ausdruck enger Verbundenheit gegenüber einer bestimmten Gegend)» ⁷⁾

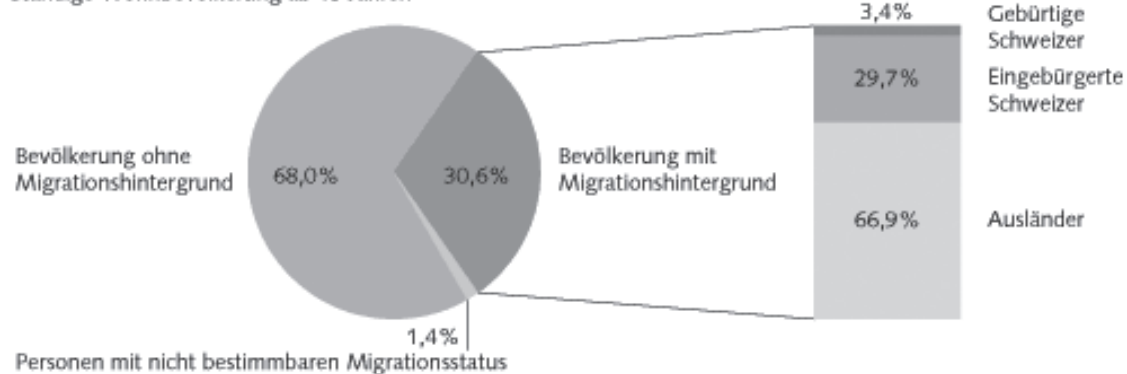
Und laut Wikipedia:

«Der Begriff Heimat verweist zumeist auf eine Beziehung zwischen Mensch und Raum. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird er zunächst auf den Ort – auch als Landschaft verstanden – verwendet, in den ein Mensch hineingeboren wird und in dem die frühesten Sozialisationserlebnisse stattfanden, die weithin Identität, Charakter, Mentalität,

Einstellungen und schliesslich auch Weltanschauungen prägten. In ethologischer und anthropologischer Hinsicht reflektiert Heimat das Bedürfnis nach Raumorientierung sowie dem ersten «Territorium», das für die eigene Existenz Identität, Stimulierung und Sicherheit bieten könne (Paul Leyhausen). In existenzphilosophischer Hinsicht stelle Heimat in Wechselbeziehung zum Begriff der Fremde eine räumliche und auch zeitbezogene Orientierung zur Selbstgewinnung des Menschen bereit (Otto Friedrich Bollnow). In soziologischer Hinsicht zählt Heimat in Komplementarität zur Fremde zu den Konstitutionsbedingungen von Gruppenidentität (Georg Simmel). In den beiden letzten Betrachtungsweisen würde dem Begriff Heimat neben der inneren auch eine eigene historische Dimension zuerkannt.» ⁸⁾ Anhand dieser Beschreibung möchte ich aufzeigen, wie wichtig die Heimat, respektiv das Gefühl der Zugehörigkeit in einer Gesellschaft für einen Menschen ist. In der Schweiz leben tausende «ausländische» Mitbürger (siehe Grafik), die hier geboren

Bevölkerung nach Migrationsstatus 2008

Ständige Wohnbevölkerung ab 15 Jahren



Quelle: Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE)

© BFS

Abb. 7

⁷⁾ <http://www.duden.de/rechtschreibung/Heimat>

⁸⁾ <http://de.wikipedia.org/wiki/Heimat>



wurden, hier aufgewachsen und bestens mit den hiesigen Sitten vertraut sind. Dennoch erhalten diese das Schweizer Bürgerrecht teilweise nur durch langwierige und sehr kostspielige Bemühungen, welche von Kanton zu Kanton unterschiedlich sind. Aus meiner Sicht kann man von einem «Systemfehler» sprechen, wenn ein Bürger dieses

Landes aufgrund seines amtlichen Identitätsbeschreibs nicht als Mitglied der Schweiz anerkannt wird und ihm somit seine Niederlassung nicht dauerhaft garantiert ist. Diese Situation kann ich bestens mit meiner eigenen Aufenthaltsbewilligung verdeutlichen, in der mein Einreisedatum mit dem Tag meiner Geburt angegeben wird (siehe Abbildung). Ein Mensch mit Migrationshintergrund wird durch diese politischen Gegebenheiten zum Ausländer gemacht und bei einer Ausschaffung oftmals auch in die Fremde verwiesen.

Treffendes Zitat von Harald Jenk, SP Grossrat Kanton Bern:

Auch Secondas und Terzeros sind betroffen
«Die meisten Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz sind in der Schweiz aufgewachsen und viele schon hier geboren. Sie würden dann nach dem Verbüssen ihrer Strafe in ein Land ausgeschafft, das sie meist nur aus den Ferien kennen und dessen Sprache sie vielleicht gar nicht mehr sprechen. Unsere Gesellschaft kann sich nicht vor ihrer Verantwortung drücken: Wer hier geboren und aufgewachsen ist, gehört zu uns.»⁹¹

⁹¹ <http://www.jenk.ch/ein-uberzeugtes-nein-zur-ausschaffungsinitiative/>

3.3. Wie lässt sich die Ausschaffung mit diversen Menschenrechten vereinbaren?

Wie von den Initianten vorab angekündigt, müssen die neuen Gesetzesvorschläge noch präzisiert werden, da sie in einigen Ansätzen im Widerspruch mit der europäischen Menschenrechtskonvention, dem UNO-Pakt II, der Kinderrechtskonvention und dem Freizügigkeitsabkommen stehen.

Die Initiative ist also in der Art, wie sie dem Schweizer Stimmvolk zu Wahl dargelegt wurde, rechtlich nicht umsetzbar. Dabei stellt sich grundsätzlich die Frage, ob Initiativen, welche nicht mit europäischen Rechtsvorgaben konform sind, überhaupt vors Volk kommen sollen. Damit beschäftigte sich laut einem Artikel der «20 Minuten» das neu gewählte Parlament vor Kurzem. Es sprach sich dafür aus, dass Initiativen, die im Widerspruch zum Kerngehalt der Bundesverfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention stehen, als ungültig erklärt werden. (Zusammenfassung: «Bald Warnhinweis auf Initiativbögen?»)¹⁰⁾

Da die definitive Variante des neuen Ausschaffungsgesetzes bisweilen nicht ausgearbeitet ist, wird in meiner Arbeit von den initiativen Vorschlägen ausgegangen, respektiv dem bereits bestehenden Gesetz zur Ausschaffung.

Die internationalen Vereinbarungen, welche die Schweiz mit europäischen Vertragsparteien zur Wahrung von Frieden, Freiheit und Sicherheit getroffen hat, verpflichtet sie bei ihrer eigenen Gesetzgebung zur Rücksichtnahme darauf.

3.3.1. Die europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

Ein gewichtiger Grundwert der EMRK wird in Artikel 8 festgehalten, in dem jeder Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz zugesprochen wird.

Laut des zweiten Teils «darf von den Behörden in dieses Recht nur eingegriffen werden, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder



Abb. 8

zum Schutz der Rechte und Freiheit anderer.» Dies bezieht sich auf Personen, welche eine Straftat begangen haben und für die bestimmte Zeit der Haft ihrem Privat- und Familienleben etc. entzogen werden (Zusammenfassung: EMRK, Artikel 8).¹¹⁾

¹⁰⁾ <http://www.20min.ch/news/schweiz/story/13674052>

¹¹⁾ http://www.admin.ch/ch/d/sr/0_101/a8.html

Eine Ausschaffung als Strafmass ist jedoch in manchen Situationen nicht verhältnismässig und dient allein der Entlastung der Schweizer Behörden.

«Ein Anwendungsfall von Artikel 8 betrifft kriminelle Ausländer der zweiten Generation. Bei ihnen muss bei einem Delikt die Schwere der Tat, die Länge des Aufenthalts im Gastland und die familiären und sozialen Beziehungen berücksichtigt werden.»¹²⁾

Ebenso wahrt die EMRK das Recht auf Leben, das Verbot der Folter, das Recht auf Freiheit und Sicherheit, das Recht auf einen gerechten Prozess und das Verbot der Diskriminierung.

Diese vertraglichen Garantien sind bei einer Ausschaffung nicht immer gewährleistet (Zusammenfassung: EMRK, Artikel 2, 3, 6, 14).¹³⁾

Das Schweizer Bundesgericht als oberste juristische Instanz muss sich aufgrund ihrer Mitgliedschaft in seinen Entscheiden an den Vorgaben des EMRK orientieren. Bei Klage wegen Nichteinhaltung der Konvention wird die Schweiz vom europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt (Zusammenfassung: «Was passiert, wenn jemand einen Entscheid des Bundesgerichts nach Strassburg weiterzieht?»).¹⁴⁾

Obwohl die EMRK, ausser in Artikel 8, nicht zwingendem Völkerrecht entspricht, gilt sie doch als wichtiger Leitfaden für die Förderung von Ethik und moralischen Werten (Zusammenfassung: «Verstösst die Initiative gegen nicht zwingendes Völkerrecht?»).¹⁵⁾

Dazu aus meiner Sicht ein eher kontraproduktives Zitat von SVP-Nationalrat Oskar Freysinger:

«Wenn die Ausschaffungsinitiative der europäischen Menschenrechtskonvention zuwiderlaufe, dann müsse sich die Schweiz halt aus der Menschenrechtskonvention zurückziehen.»¹⁶⁾

3.3.2. Der UNO-Pakt II

Die Vereinten Nationen haben es sich zur Aufgabe gemacht, Rechte und Grundfreiheiten aller Menschen zu achten und zu schützen.

Die Schweiz verpflichtet sich durch ihre Bestätigung des Vertrages mit der UNO zur Einhaltung verschiedener Rechte wie beispielsweise das Recht auf Leben in Würde und Sicherheit, welches bei einer Ausschaffung nicht immer gewährleistet ist.

Hier ist zum Beispiel das Verbot der Folter oder der Bedrohung des Todes im ursprünglichen Herkunftsland zu erwähnen. (Zusammenfassung: Menschenrechtserklärung)¹⁷⁾ Dabei gilt laut UNO das Non-Refoulement-Prinzip des zwingenden Völkerrechts. Dieses schreibt vor, dass eine Person, die sich als Flüchtling in der Schweiz aufhält, weil sie in ihrem Herkunftsland ihres Lebens bedroht wird, sei es durch politische, religiöse oder ethnische Motivationen, nicht ausgewiesen werden darf. (Zusammenfassung: Flüchtlingsrecht)¹⁸⁾

3.3.3. Die Kinderrechtskonvention (KRK)

Laut Artikel 16 versichert die KRK jedem Kind das Recht auf Familienleben, wie es auch in der EMRK und der Schweizerischen Bun-

¹²⁾ http://ius.unibas.ch/uploads/tx_x4equalificationgeneral/9/20110124170204_4d3da27c79732.pdf

¹³⁾ http://www.admin.ch/ch/d/sr/0_101/index.html#id-1t (Artikel 2, 3, 6, 14)

¹⁴⁾ <http://www.bger.ch/index/federal/federal-inherit-template/federal-faq/federal-faq-7.htm>

¹⁵⁾ http://www.bfm.admin.ch/content/ejpd/de/home/dokumentation/abstimmungen/2010-11-28/faq.faq_9.html#a_faq_9

¹⁶⁾ <http://bazonline.ch/schweiz/standard/Keine-fremden-Richter/story/15326553>

¹⁷⁾ http://www.justice-for-peace.org/allgemeine_menschenrechtserkl%C3%A4rung.htm

¹⁸⁾ <http://www.amnesty.ch/de/themen/menschenrechte/fluechtlingsrecht>



Abb. 9

desverfassung festgehalten ist (Zusammenfassung: KRK, Artikel 16).¹⁹⁾

Die mehrfache Garantie dieses Rechts in verschiedenen Konstitutionen verdeutlicht dessen Wichtigkeit, denn die Entwicklung und das Wohl eines Kindes hängt stark vom Einfluss seiner Eltern ab.

Somit ist jede staatliche Vertragspartei dazu verpflichtet, den regelmässigen, persönlichen Kontakt eines Kindes zu beiden Elternteilen unter allen Umständen sicherzustellen. Im Falle einer Ausweisung eines Elternteils kann dies durch grosse Distanz und Armut verunmöglicht werden.

Weiter kann es bei einer Ausweisung dazu kommen, dass ein Kind mitausgeschafft wird, wenn die Mutter Ausländerin und nicht mit dem Vater verheiratet ist. Somit obliegt ihr das Sorgerecht für das Kind. Wenn aber dem Kind im Herkunftsland seiner Mutter beispielsweise Schulbildung oder Gesundheitsversorgung nicht gewährleistet ist, stellt sich nebst der Trennung vom Vater ein weiterer Widerspruch mit den Grundprinzipien der KRK (Zusammenfassung: «Die Rechte der Kinder werden nicht immer beachtet»).²⁰⁾

3.3.4. Die Bilaterale

Das Personenfreizügigkeitsabkommen garantiert jedem europäischen Bürger, dessen Herkunftsland die bilateralen Verträge ratifiziert hat, das Recht auf Verbleib an einem bestimmten Ort. Europäer können sich in der Schweiz frei bewegen und sich um eine Erwerbstätigkeit bemühen. Dieses Recht erlischt nur, wenn von einer Person eine schwere Gefährdung auf ihr Umfeld ausgeht (Zusammenfassung: «Ausschaffungsinitiative und Freizügigkeitsabkommen»).²¹⁾

3.3.5. Die Schweizer Bundesverfassung

Wie bereits erwähnt, schützt auch die Bundesverfassung die Privatsphäre und das familiäre Leben. Jede Person, die in Not gerät und nicht für sich selber sorgen kann, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung. So legt beispielsweise Artikel 25 den Schutz vor Ausweisung, Auslieferung und Ausschaffung fest: «Niemand darf in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht!» (Zusammenfassung: Schweizerische Bundesverfassung, Artikel 25).²²⁾

Dies entspricht auch dem Non-Refoulement-Prinzips des UNO-Pakts (Zusammenfassung: Menschenrechtsinstrumente).²³⁾

Es existiert in der Bundesverfassung des Weiteren der Grundsatz der Verhältnismässigkeit.²⁴⁾ Bei Gesetzgebungen, insbesondere in Ausschaffungsfällen, erweist sich dieses Prinzip als äusserst entscheidend.

¹⁹⁾ <http://www.aufenthaltstitel.de/unkinderrechtskonvention.html#16>

²⁰⁾ <http://www.terra-cognita.ch/16/dubacher.pdf> [S. 19]

²¹⁾ <http://migrationsfragen.ch/wp-content/uploads/2010/11/Artikel1.pdf>

²²⁾ <http://www.admin.ch/ch/d/sr/101/a25.html>

²³⁾ http://www.humanrights.ch/de/Instrumente/Rechtsquellen/idart_8085-content.html

²⁴⁾ <http://www.admin.ch/ch/d/sr/101/a36.html>

Diese rechtlichen Vorgaben, wie sie hier im Bezug zur Ausschaffung zusammengefasst wurden, können im Falle eines Verstosses nur bedingt verteidigt werden. Die Beanstandung einer Menschenrechtsverletzung ist für die betroffene Person und die Behörden langwierig und mühsam. Oftmals kann es einer ausgeschafften Person an Mitteln fehlen, um seine Rechte zu verteidigen.

Ebenso ist es möglich, dass auf politischer Ebene Uneinigkeiten zwischen verschiedenen Staaten entstehen.

Zudem darf hier aber erwähnt werden, dass die allgemeinen Grundrechte des Menschen logischerweise nur zugesichert werden, wenn auch Grundpflichten des Einzelnen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit seiner Mitmenschen eingehalten werden.

Bei Verstoss gegen Regelungen des öffentlichen und privaten Zusammenlebens einer Gemeinschaft, verliert der Gesetzeswidrige einen Teil seiner Rechtsansprüche, so unter Umständen das Recht auf Freiheit.

Jedoch gibt es Grundsätze, die unabhängig

vom Strafmass eingehalten werden müssen. Darunter fällt das Recht auf Leben in Würde und das elementare Familienrecht, das Verbot von Folter und Tötung, wie es bereits zuvor beschrieben wurde.

Die einwandfreie Umsetzung der Initiative erfordert meiner Meinung nach einer akribischen Rücksichtnahme aller gegebenen Umstände, Gesetze und Empfehlungen.

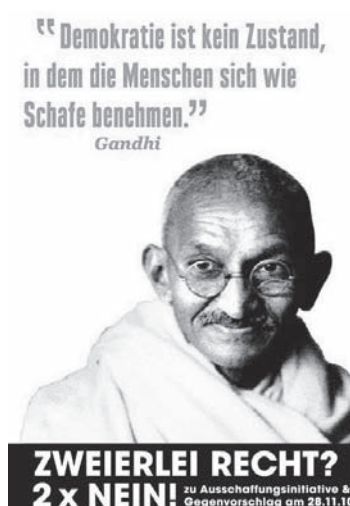


Abb. 10

3.4. Welche Alternativen kann es zur gegenwärtigen Politik geben und wie sind diese zu erreichen?

Entscheidend bei der Wahl des Stimmvolks zu dieser Initiative ist die Grundhaltung der Schweizer gegenüber den Ausländern. Ist aber ein Ausländer nicht eine Person, die sich vorübergehend in unserem Land aufhält, unsere Kultur und Mentalität nicht kennt, versteht sowie lebt und sich uns nicht zugehörig fühlt?! Ich denke, dass nicht ein Stück Papier allein die Zugehörigkeit resp. das Zugehörigkeitsgefühl eines Menschen zu einem Land bestimmen sollte.

Hierbei ist eine Auseinandersetzung mit der Problematik der Ausschaffung von Ausländern der 4., 3. wie auch 2. Generation notwendig. Sie haben teilweise keinen Bezug mehr zu ihrem ursprünglichen Heimatland und sind darum auf ein uneingeschränktes Bleiberecht in der Schweiz angewiesen. Sie sollen das Anrecht auf eine erleichterte, unter Umständen (z.B. durch die Geburt) automatische Einbürgerung erhalten. Hierzu wurde im Gegenvorschlag zur Initiative der Integrationsartikel unterbreitet, welcher den Zweck der Förderung von Integration erfüllen soll (siehe Gegenvorschlag unter angegebene(n) Link).²⁵⁾

Weiter muss eine frühe Integration ermöglicht werden, damit die künftige Gesellschaft in ihrem gegenseitigen Umgang mehr zueinander findet. Frühe Förderung im Rahmen bewusster Vermittlung der Toleranz gegenüber anderen Denk- und Lebensweisen ist nicht nur essenziell für eine friedliche Gesellschaft, sondern gar notwendig (Zusammenfassung: IFB-Kursunterlagen).²⁶⁾

Mangelhafte Bildung und schlechte Integration können die Aussicht auf eine erfolgreiche, berufliche Laufbahn erschweren. Ebenso kann soziale Benachteiligung einen

Menschen in die Armut stürzen, was im Extremfall in die Kriminalität führt. Menschen sind dieser Gefahr eher ausgesetzt, wenn sie schlecht integriert werden. Es ist also unter anderem wichtig, die Chancengleichheit im Bereich der Bildung zu gewährleisten um zur Veränderung der gegenwärtigen Situation beizutragen. Damit meine ich, dass die Tendenz zur Kriminalität allgemein durch die Vermittlung von elementarem Wissen bereits in jungen Jahren, sowie die Möglichkeit auf einen geordneten Alltag massgebend eingedämmt werden könnte.

Das Kennenlernen anderer Lebensweisen kann übrigens für eine Person und eine ganze Gemeinschaft eine grosse Bereicherung darstellen und sollte nicht unbedingt als eine Belastung dargestellt oder empfunden werden. Es bedarf einem Beitrag von jedem Einzelnen zur Förderung einer friedlicheren, multikulturellen Gesellschaft zwischen Schweizern und Ausländern.

Personen ohne Bürgerrecht in der Schweiz, die hier aber gut integriert sind, sollen vor der Justiz auch Rechtsgleichheit erhalten. Das heisst, sie sollen nach einer Straftat dasselbe Strafmass erhalten wie Schweizer. Anstelle einer allfälligen Ausschaffung müssen sie ebenso die Möglichkeit auf Resozialisierung in die gewohnte Gesellschaft erhalten. Denn andernfalls wird das «Problem», gemeint ist der Auszuschaffende, respektiv der Ausgeschaffte, nicht gelöst sondern nur von Staat zu Staat verlagert. Dabei ist die Sensibilisierung der Gesellschaft im Umgang mit Ausländern wegweisend.

In der 21. Ausgabe der «MIX», einer Migrationszeitung der Kantone AG, BE, BL, BS und

²⁵⁾ <http://www.news.admin.ch/message/?lang=de&msg-id=24825>&HYPERLINK

²⁶⁾ IFB-Kursunterlagen

SO schreibt Gönvengül Köz Brown im Artikel «Unsere vielfältige Schweiz»: «Das Bild, das die Medien über die Problematik von Menschen mit Migrationshintergrund zeichnen, ist geprägt von Vorurteilen und Negativmeldungen. Dabei ist der Alltag in der kulturell vielfältigen Schweiz häufiger weniger spektakulär als dargestellt.»²⁷⁾ Diese Meinung teile ich voll und ganz und hoffe, dass künftig nicht nur die Politiker, sondern die gesamte Gesellschaft mehr Gewicht auf die persönliche Auseinandersetzung mit anderen Kulturen legen, damit diese mit der Zeit weniger fremd sein werden.

Es muss auch auf politischer Ebene eine offenere Haltung eingenommen werden. Die Regierung hat die Verantwortung, die Gesellschaft zusammenzuhalten. In den verschiedenen Teilen deren spielt auch der aus-

ländische Teil eine wichtige Rolle so zum Beispiel wirtschaftlich, im Gesundheitswesen, in der Gastronomie oder im Baugewerbe sind Ausländer stark vertreten und oftmals als kompetente Fachkräfte gefragt. Die Schweiz kann ohne ihre ausländischen Arbeitskräfte nicht so funktionieren, wie sie es jetzt tut. Dies sollten sich die Schweizer bei ihrer Grundhaltung gegenüber Ausländern stets vor Augen halten.

Das sind einige meiner Gedanken zur Frage nach Alternativen in der Schweizer Ausländerpolitik, weil eine Ausschaffung nicht immer eine verlässliche Lösung ist. Es braucht eine Annäherung und kein Auseinanderleben der Menschen verschiedener Herkunft. Das fördert die Integration und kann eine effiziente Massnahme gegen Kriminalität sein.

²⁷⁾ «MIX» Migrationszeitung der Kantone AG, BE, BL, BS, SO. Nr. 21/11

4. Schlusswort

Wie zu Beginn erwähnt, bin ich Ausländerin, zumindest auf dem Papier, denn ich bin in der Schweiz geboren, aufgewachsen und betrachte Schweizerdeutsch als meine Muttersprache. Die Schweiz ist ein Teil von mir, sowie ich ein Teil von ihr bin oder sein sollte. Auch Italien ist auf seine Weise ein Teil von mir, aber ich vielleicht weniger ein Teil von Italien. Dort bin ich nämlich auch eine Ausländerin, weil ich dort als Schweizerin bezeichnet werde.

Das Resultat der SVP-Ausschaffungsinitiative vom 28.11.2010 hat etwas an meinem Zugehörigkeitsgefühl verändert. Ich fühlte mich plötzlich nicht mehr so wohl wie zuvor, nicht wirklich integriert und akzeptiert. Denn eigentlich fühle ich mich nie wirklich als Ausländerin bis zu dem Moment, wo ich mich mit meinem Niederlassungsausweis C identifizieren muss. Es gab noch nie ein anderes Zuhause für mich als die Schweiz. Hier bin ich gross geworden, hier bin ich Zuhause. Plötzlich spielt mein Status eine lebenswichtige Rolle. Nicht dass ich vor hätte, kriminell zu werden, aber es stellt sich mir die grundsätzliche Frage, wie integriert und inwiefern ich ein Teil dieses Landes bin?! Und das nur weil ich keinen Schweizer Pass besitze. Ich persönlich empfinde es als eine unfaire und anstossende Situation für uns Secondos und Terzeros, die hier leben.

Das ist auch der Grund, weshalb ich mich für dieses heikle Thema entschieden habe. Beim Einarbeiten und Recherchieren sind mir einige Male die Haare zu Berge gestanden, weil sich meine Befürchtungen bestätigen liessen und ich mir nicht vorstellen möchte, wie Ausschaffungen nach der Gesetzesrevision gehandhabt werden.

Ich bin nicht grundsätzlich gegen jede Ausschaffung, aber jetzt ist es mir noch klarer geworden, dass eine solche Initiative oder gar Gesetzesgebung auf keinen Fall eine akzeptable Lösung sein kann. Nicht für den Betroffenen, nicht für die Angehörigen noch Freunden, welche nicht immer Ausländer sind. Man sollte das Problem individuell an der Wurzel zu packen und nicht einfach abzuschieben, denn so ist das Problem nicht gelöst, sondern nur abgeschoben, verlagert und in den meisten Fällen dann noch grösser als zuvor. Somit liegt es wohl auf der Hand, dass sich meine Hypothese, dass eine Ausschaffung nicht nur den Betroffenen, sondern auch seine Angehörigen bestraft, mit diesen Recherchen verifiziert.

Bei der Wurzel zu beginnen heisst auch, den Fokus auf die Kinder zu richten. Es sollte mehr in die Frühintegration investiert werden und Migrantenkinder zweiter und dritter Generation dürfen nicht mit aufwändigen Einbürgerungsverfahren zu Ausländern gemacht werden, weil dies die Integration hemmt.

Erfreulicherweise bin ich beim «Surfen» auf die Initiative «Die Schweiz muss ihre Kinder anerkennen» von SP-Nationalrätin Ada Mara gestossen. «Diese fordert, dass Ausländer der dritten Generation künftig auf Antrag ihrer Eltern oder der betroffenen Person selbst eingebürgert werden. Dies mit der Begründung, dass «die Schweiz ihre Kinder anerkennen und aufhören muss, Menschen als Ausländer zu bezeichnen, die keine sind...»²⁸⁾ Die Initiative ist noch nicht vollständig ausgearbeitet und wird im Jahr 2012 dem Rat unterbreitet.

Gefreut habe ich mich über diese Initiative darum, weil ich selbst bereits Ideen und Vor-

²⁸⁾ http://www.parlament.ch/afs/data/d/bericht/2008/d_bericht_n_k11_0_20080432_0_20110401.htm

schläge für eine erleichterte Einbürgerung von Migrantenkindern hatte. Dabei würde ich sogar den Gegenvorschlag bringen, dass bereits Secondos berücksichtigt werden. Leider wird mir aber das Recht, hier offiziell mit zu politisieren nicht gewährt. Ich werde die Angelegenheit weiterhin gespannt mitverfolgen, um zu sehen, wie sich diese entwickelt. Dabei denke ich, dass die Schweiz ihre Kinder fast zwangsmässig anerkennen muss, da der Ausländeranteil der hier geborenen Menschen in der kommenden Generation derart hoch ist. Betreffend der Aufgaben-

stellung meiner Arbeit über weiterführende Ideen ist noch abzuklären, ob es schon Anlaufstellen und Selbsthilfegruppen für Ausschaffungsbetroffene und deren Angehörige gibt. Falls nicht, ist das eine Sache, die man noch angehen sollte. Ich hoffe, dass ich mit dieser Arbeit die weniger thematisierten Seiten von Ausschaffungen etwas aufzeigen und die Sensibilität dafür wecken konnte. Falls mir dies gelungen ist, freue ich mich über den noch so kleinen Beitrag zum Fortschritt in unserem gesellschaftlichen Wohlergehen.

6. Anhang

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005

Art. 62 Widerruf von Bewilligungen und anderen Verfügungen

Die zuständige Behörde kann Bewilligungen, ausgenommen die Niederlassungsbewilligung, und andere Verfügungen nach diesem Gesetz widerrufen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer:

- a. oder ihr oder sein Vertreter im Bewilligungsverfahren falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat;
- b. zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne von Artikel 42⁹ oder Artikel 100^{bis10} des Strafgesetzbuches¹¹ angeordnet wurde;
- c. erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet;
- d. eine mit der Verfügung verbundene Bedingung nicht einhält;
- e. oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist.

Art. 63 Widerruf der Niederlassungsbewilligung

¹ Die Niederlassungsbewilligung kann nur widerrufen werden, wenn:

- a. die Voraussetzungen nach Artikel 62 Buchstaben a oder b erfüllt sind;
- b. die Ausländerin oder der Ausländer in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet;

c. die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichen Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist.

² Die Niederlassungsbewilligung von Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten, kann nur aus Gründen von Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 62 Buchstabe b widerrufen werden.

⁹ Mit Inkrafttreten der Änderung vom 13. Dezember 2002 des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (BBl 2002 8240): Art. 64.

¹⁰ Mit Inkrafttreten der Änderung vom 13. Dezember 2002 des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (BBl 2002 8240): Art. 61. ¹¹ SR 311.0.

Art. 68 Ausweisung

¹ Das Bundesamt für Polizei kann zur Wahrung der inneren oder der äusseren Sicherheit der Schweiz gegenüber Ausländerinnen und Ausländern eine Ausweisung verfügen.

² Mit der Ausweisung ist eine angemessene Ausreisefrist anzusetzen.

³ Die Ausweisung wird mit einem befristeten oder unbefristeten Einreiseverbot verbunden. Die verfügende Behörde kann das Einreiseverbot vorübergehend aufheben, wenn wichtige Gründe vorliegen.


⁴ Wenn die betroffene Person erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet, ist die Ausweisung sofort vollstreckbar.

Quelle:

<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2005/7365.pdf>

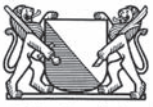
Amtsbeschlüsse Fall I.P.:

Verfügung vom 30. März 2011

| | |
|---|--|
|  KANTON AARGAU | Departement Volkswirtschaft und Inneres Migrationsamt |
| Sektion Aufenthalt | |
| Ref. Nr.: [REDACTED] ZEMIS: [REDACTED] | |
| Verfügung vom 30. März 2011 | |
| <p>Gestützt auf das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG) sowie die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE) und das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten anderseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (FZA) und die Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs vom 22. Mai 2002 (VEP).</p> | |
| In Sachen | |
| P [REDACTED], I [REDACTED] Italien, [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] | |
| betreffend | |
| Widerruf der Niederlassungsbewilligung und Wegweisung | |
| wird | |
| verfügt: | |
| 1. Die Niederlassungsbewilligung von [REDACTED] wird widerrufen und der Genannte wird aus der Schweiz weggewiesen. | |
| 2. [REDACTED] hat die Schweiz spätestens 60 Tage nach Beendigung der stationären Massnahme gemäss Verfügung des Amts für Justizvollzug des Kantons Zürich vom 10. Januar 2011 zu verlassen. Sollte die vorliegende Verfügung bis dahin noch nicht rechtskräftig sein, hat er die Schweiz spätestens 60 Tage nach Rechtskraft dieser Verfügung zu verlassen. Danach kann die Wegweisung zwangsweise vollzogen werden. | |
| 3. Es wird eine Staatsgebühr von CHF 600.-- erhoben. | |

Beschluss vom 20. Oktober 2011

Bezirksgericht Zürich
10. Abteilung



Geschäfts-Nr.: [REDACTED]

Mitwirkend: [REDACTED]
[REDACTED]

Beschluss vom 20. Oktober 2011

in Sachen

Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste,
Feldstr. 42, Postfach, 8090 Zürich,
Antragsteller

sowie

Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich, Molkenstr. 15/17, Postfach 2251,
8026 Zürich,
weitere Verfahrensbeteiligte

gegen

I. P. [REDACTED] von Italien, [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] **Die auf diese Weise**
ermittelte Reststrafe beträgt demnach noch 184 Tage [REDACTED]

